

Amts-Blatt.



N^o. 8.

Donnerstag den 17. Jänner

1839.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 63. (2) Nr. 30214.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
Mit der Bestimmung, daß von jeder Verlassenschaft, sobald sie ein reines Vermögen von 300 fl. C. M. und darüber beträgt, der Normalchulfondsbeitrag in Conventions-Münze abzunehmen sey. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 24. v. M. allergnädigst zu befehlen geruhet, daß für die Zukunft die Normalchulfondsbeiträge unter Beobachtung der gesetzlichen Abstufungen von einer jeden Verlassenschaft, sobald selbe ein reines Vermögen von Drei Hundert Gulden Conventions-Münze, oder darüber beträgt, ohne Rücksicht auf die sonstigen Eigenschaften des Erblassers, in Conventions-Münze abgenommen werden sollen. — Diese allerhöchste Entschliesung wird in Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. December d. J., Zahl. 30330, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 22. December 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welzberg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Suberintacth.

Z. 55. (2)

Nr. 30001/4902

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
Bestimmungen in Bezug auf die Bewilligung zur Ein- oder Durchfuhr von Staats-Monopols-Gegenständen. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat laut der Decrete vom 17. Juli und 16. November laufenden Jahres, Zahl 21574 und 40575, im Nachhänge zu der im §. 3 der Vorschrift über die Bestimmung der Zoll- und Staatsmonopolsbestimmung, den Bezug von Gegenständen eines Staatsmonopols betreffenden Bestimmung Folgendes zu verordnen befunden: — 1) Die

Bewilligung zum Bezuge des Salzes und Tabakes aus dem Auslande oder aus einem Gebietsheile, in welchem das Staatsmonopol nicht besteht, oder zur Durchfuhr der genannten Monopols-Gegenstände durch das Zollgebiet, ist mittelst einer, von dem Bittsteller eigenhändig unterschriebenen und mit seinem Siegel zu bekräftigenden Eingabe anzufuchen, welche die genaue Angabe, zu welchem Zwecke der Monopols-Gegenstand bezogen werden wil; dann in so ferne es sich um Tabak handelt, die Gattung desselben, und die Menge jeder einzelnen Gattung enthalten muß. —

2. Die im vorigen Absatze bezeichneten Gesuche sind nach Maßgabe der in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen, bei der die Gefäls-Angelegenheiten leitenden Bezirks- oder Landesbehörde, in deren Verwaltungsbezirke der Gesuchsteller wohnt, oder bei der k. k. allgemeinen Hofkammer zu überreichen. —

3. Die Cameral-Bezirks-Verwaltungen sind ermächtigt, zu bewilligen: die Einfuhr oder Durchfuhr von Tabak, wenn die Menge, um die es sich handelt, fünfzehn Pfunde (acht Pfunde vier Loth metrisches Gewicht) nicht übersteigt, und wenn das Amt, über welches der Eintritt des Monopols-Gegenstandes Statt finden soll, sich im Amtsdistricte der Cameral-Bezirks-Verwaltung, bei der das Gesuch überreicht werden wil, befindet. —

4) Die Cameral-Gefäls-Verwaltung ist ermächtigt, die Bewilligung zur Einfuhr oder Durchfuhr des Tabaks zu erteilen, wenn die Menge, um die es sich handelt, das im vorausgehenden Absatze angegebene Ausmaß überschreitet, oder, wenn es dieses Ausmaß zwar nicht überschreitet, das Eintrittsamt nicht im Amtsdistricte der Bezirks-Verwaltung, in welchem der Bittsteller wohnt, gelegen ist. —

5) Gesuche um die Ein- und Durchfuhr von Salz sind der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Entscheidung vorzulegen. — 6) Die Dauer der Gültigkeit der Bewilligungen zur Einfuhr oder Durchfuhr von Monopols-Gegenständen wird, sofern dieselben von den Ca-

meral-Bezirks-Verwaltungen erteilt wurden, auf einen Monat, und in so ferne sie von der Cameral-Gefällen-Verwaltung herühren, auf drei Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, beschränkt; nach Ablauf dieses Zeitraumes ist, wenn die Einfuhr oder Durchfuhr des Monopols-Gegenstandes von dem Bewerber noch gewünscht werden sollte, eine neue Bewilligung anzufordern. — 7) Bei der Durchfuhr von Monopols-Gegenständen haben alle Vorsichten in Anwendung zu kommen, denen die Durchzugs-Güter nach den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung überhaupt unterworfen sind. Insbesondere sind alle Pächte und Behältnisse genau abzuwägen, und nach der Vorschrift des §. 145 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorzugehen. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Sicherstellung der aus der Erklärung nach §. 128 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung entspringenden Verbindlichkeiten sich auch auf die, für den Bezug der Monopols-Gegenstände vorgeschriebenen Lizenzgebühren zu erstrecken habe. — Diese Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht. — Laibach am 20. December 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Ludwig Freih. v. Mac-Neven,
k. k. Suberaltrath.

3. 54. (2) ad Nr. 83183.

R u n d m a c h u n g.

Zur Wiederbesetzung einer am Gymnasium zu Njeszow erledigten Humanitätslehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. C. M. für einen Weltlichen, und 500 fl. für einen Geistlichen, wird der Concurus auf den 14. März 1839 ausgeschrieben, und die Concurus-Prüfung an diesem Tage an den Gymnasien zu Lemberg, Laibach, Ollmütz, Brünn Prag und Wien abgehalten werden. — Bewerber um diese Stelle haben sich zur Ablegung dieser Prüfung am obigen Tage an einem der obigen Gymnasien einzufinden, und dem betreffenden Gymnasialdirectorate ihre, zu Folge der hohen Vorschrift vom 14. November 1837, Zahl ⁷²⁸³/₂₁₇₅, nach Anleitung desselben gehörig zu instruirenden Gesuche zu übergeben. — Vom k. k. galizischen Landesgubernium. Lemberg am 7. December 1838.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 57. (2) Nr. 9935.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Luzia Grum von Hrib, als erklärte Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 1. December 1838 ohne Testament verstorbenen Bartlmä Grum, vulgo Steff, die Tagfagung auf den 11. Februar l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verloß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 5. Jänner 1839.

3. 58. (2) Nr. 9921.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nom. des Taxfondes, wider Jacob Essig, wegen eines Taxrückstandes v. 25 fl. 4 kr. und Executionskosten, in die öffentliche Versteigerung der, dem Executen gehörigen, auf 16 fl. 36 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Einrichtungsstücke und Wirtschaftsgedärbe gemilliget, und hiezu die erste Tagfagung auf den 29. Jänner, die zweite auf den 21. Februar, die dritte auf den 23. März 1839, jedesmal um 9 Uhr Vormittags

3. 62. (2) Nr. 30440.

V e r l a u t b a r u n g.

Das erste Laibacher Musikfonds-Stipendium, im jährlichen Ertrage von 33 fl. 36 kr. C. M., ist erledigt. Dieses Stipendium ist bestimmt, für Studierende, welche der Musik kundig sind und ihre musikalischen Kenntnisse weiters vervollkommen. — Der Geruß desselben ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. — Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende Jänner 1839 bei dem Gubernium einzureichen, und diesen Gesuchen den Taufschein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungs-Zeugniß, dann die Studien-Zeugnisse von beiden Semestern 1838, endlich noch überdieß das Zeugniß über die Kenntniß der Musik beizulegen. — Laibach am 22. December 1838.

in der Gadner'schen Mühle an der untern Pol-
lana mit dem Besatze bestimmt worden, daß,
wenn diese Effecten weder bei der ersten noch
zweiten Vertheilungsaussatzung um den Schät-
zungswertb oder darüber an Mann gebracht
werden konnten, solche bei der dritten auch
unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben
werden würden. — Laibach am 5. Jänner
1839.

Z. 37. (3) Nr. 9832.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird dem Johann Bapt. Hartl mittelst
gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider
denselben bei diesem Gerichte Herr Hugo Graf
v. Gallenberg, Besitzer der k. k. Erbvogtei
Münkendorf, Klage auf Verjährterklärung
der, auf der k. k. Erbvogtei Münkendorf,
vermög Courant, Rechnung ddo. 6. April
1784, pränotirt 16. April 1792, hastenden
Forderung pr. 114 fl., eingebracht und um
eine Tagelohnung, welche hiemit auf den 8.
April 1839 umg Uhr Vormittags angeordnet
wird, angefaßt. — Da der Aufenthaltsort
des Beklagten, Johann Bapt. Hartl, diesem
Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus
den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man
zu dessen Vertheidigung und auf seine Gefahr
und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvoca-
ten Dr. Johann Zwayer als Curator bestellt,
mit welchem die angebrachte Rechtsache nach
der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt
und entschieden werden wird. — Der Beklagte
wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er
allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheine, oder in-
zwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Zwayer,
Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch
sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen
und diesem Gerichte namhaft zu machen, und
überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen
Wege einzuschreiten wissen möge, insbeson-
dere, da er sich die aus seiner Verabstämung
entstehenden Folgen selbst beizumessen haben
wird. — Laibach am 27. December 1838.

Z. 36. (3) Nr. 184. M.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, als
Mercantils- und Wechselgerichte in Krain, wird
bekannt gemacht, daß in Folge einverständli-
cher Auflösung des Gesellschaftsvertrages ddo.
16. protocoll. 3). December 1836, die bis nun
bestandene Handlungsfirma „Johann Lininger
et Compagnie,“ rücksichtlich der unter dieser
Firma geführten Material-, Spezerei-, Farben-
und Eisenwaaren-Handlung, in dem dießge-
richtlichen Mercantilsprotocoll gelöset, und

gleichzeitig die neue Dita: „Johann Lininger“
Behufs der Fortsetzung dieser Handlung einge-
tragen worden sey. — Laibach am 5. Jänner
1839.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 52. (2) Nr. 18420/2510 V. St.
C o n c u r s.

Zur provisorischen Besetzung der bei dem
k. k. Verzehrungssteueramte zu Pontafel erledig-
ten Einnehmerstelle, mit welcher ein Gehalt
von jährlichen 500 fl. C. M., der Genuß einer
freien Wohnung und eines jährlichen Kanzler-
pauschals von 30 fl. C. M. mit der Verschul-
tung zur Leistung einer dem Jahresgehälte
gleichkommenden Dienstcaution verbunden ist,
wird der Concurs hiemit eröffnet. — Diejeni-
gen, welche sich um diesen, oder um einen mit
einem minderen Gehälte verbundenen Dienst-
posten, welcher durch die Besetzung dieser Ein-
nehmerstelle in Erledigung kommen dürfte, be-
werben wollen, haben ihre g. hörig documentir-
ten Gesuche, in welchen sie sich über ihre all-
fälligen Studien, Moralität, ihre bisherige
Dienstleistung, über die erworbenen Kennt-
nisse in den Gefällen-Manipulations-Vors-
chriften, des Rechnungs-Verfahrens, so wie
über ihre Sprachenkenntnisse, dann über die
Fähigkeit zur vorschrittmäßigen Cautio-
leistung auszuweisen haben, längstens bis 16. Februar
l. J. bei der k. k. Klagenfurter Cameral-
Bezirks-Verwaltung im vorgeschriebenen Dienst-
wege einzubringen. — Von der k. k. illyri-
schen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Lai-
bach am 5. Jänner 1839.

Z. 42. (3) ad Nr. 354.

Skartpapier-Licitation.

Am 15. Februar 1839 von 9 bis 12 Uhr
Vormittags werden in der Kanzlei des k. k.
Cameral-Gefällen-Verwaltungs Deconomates
zu Laibach, auf dem Jahrmarktplatz Haus-Nr.
61, die unbrauchbar gewordenen Druckpapiere
an den Meistbiethenden licitando veräußert
werden. — Von diesen Druckpapieren sind
30 Centner 96 Pfund solche, die zur Ver-
stampfung bestimmt sind, und beiläufig 32 Cent-
ner andere, welche von den Ersehern zum be-
liebigen unbeschränkten Gebrauche verwendet
werden dürfen. — Die Ausbiethung geschieht
in Parthien von einem, oder nach dem Wunsche
der Kauflustigen auch von mehreren Centnern
zusammen. — Der Ausrufspreis wird für die
zur Verstampfung bestimmten Papiere mit 30 kr.

E. M. pr. Centner, und für jene zur freien Benützung mit 5 fl. pr. Centner angenommen. — Sobald der Ausrufspreis überschritten, oder wenigstens erreicht wird, wird dem Meistbiether gegen gleich bare Zahlung des Betrags das erstandene Quantum des zur freien Benützung bestimmten Papierses sogleich, das zur Verflümpfung bestimmte Papier aber, welches vorläufig bei dem Decnomate, zur Vermeidung jedes Mißbrauches, in kleine Stücke zerstückelt wird, erst nach erfolgter Zerstückung ausgefolgt werden. Weßwegen der Ersteher des zerstückten Papiers sich mit den zur Verpackung notwendigen Säcken zu versehen, und dasselbe auf eigene Kosten hinweg zu transportiren haben wird. — Die Wegschaffung der erstandenen Papiere hat nach der Licitation längstens binnen 8 Tagen zu geschehen, und das Decnomat hat weitershin für dieselben nicht zu haften. — Sollten bei einigen Quantitäten die Arbeit den Ausrufspreis nicht erreichen, so wird sich hierüber die vorläufige Genehmigung der k. k. Cameral-Verwaltung vorbehalten, und nach Einlangung derselben erst wird die Ausfolgung dieser Papiere an den Festbiether Statt finden. — K. K. Cameral-Verwaltungs-Deconomat. Laibach am 5. Jänner 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 46. (3) Nr. 4245.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht, daß alle Jene, die auf den Nachlaß des am 24. September 1838 zu Jaschym, Nr. 13, verstorbenen Halbhubler Joseph Piskar einen Anspruch aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen gedenken, selben so gewiß bei der auf den 13. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr hieramts anberaumten Anmeldungs- und Abhandlungstagsatzung anzumelden und geltend darzuthun haben, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 4. Jänner 1839.

3. 47. (2) Nr. 2538.

K u n d m a c h u n g.

Bei der gefertigten Bezirksobrigkeit ist der Posten des Gemeindedieners zu Vigaun mit einer Remuneration jährlicher 80 fl aus der Bezirks-cassa zu besetzen.

Schreibensklündige und sonst fähige Individuen haben binnen einem Monate ihre dießfälligen Gesuche hieramts zu überreichen, oder persönlich sich um den erledigten Posten zu bewerben.

Vereinte Bezirksobrigkeit Radmannsdorf am 9. Jänner 1839.

3. 50. (2) Nr. 29.

K u n d m a c h u n g.

Bei der gefertigten Bezirksobrigkeit findet ein im politischen Kanzleigefächte geübtes Individuum Aufnahme. Nach Maßgabe seiner Qualification wird ihm eine jährliche Remuneration von 200 bis 250 fl und freie Wohnung zugesichert, und demjenigen der Vorzug gegeben, der auch Kenntnisse zur Behandlung der Polizeiübertretungen besitzt. Mit der Besetzung wird durch 6 Wochen inne gehalten.

Vereinte Bezirksobrigkeit Radmannsdorf am 9. Jänner 1839.

3. 45. (3) Nr. 6.

E d i c t.

Alle Jene, welche bei dem Verlasse des zu Eschobou am 8. November 1838 ab intestato verstorbenen 13 Hübler, Stephan Tauschel, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selben bei der dießfäll auf den 18. Jänner 1839, Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagsatzung anzumelden und darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Schneeberg den 5. Jänner 1839.

3. 44. (3) Nr. 30.

E d i c t.

Alle Jene, welche bei dem Verlasse des zu Lipsin am 29. December 1838 ab intestato verstorbenen Halbhublers Valentin Ulls etwas zu fordern haben, oder darein etwas schulden, haben sich bei der auf den 16. Jänner l. J. früh 9 Uhr vor diesem Gerichte ausgeschriebenen Liquidations- und Anmeldungstagsatzung bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen einzufinden.

Bezirksgericht Schneeberg am 8. Jänner 1839.

3. 40. (3) Nr. 1.

E d i c t.

Bei der Vorstehung der Jacob Schilling- und Georg Kossa'schen Mädchen-Aussteuer-Stiftung in Krainburg sind zwei Stiftungsplätze in Erledigung gekommen, bei welcher Besetzung zwei Mädchen, und zwar für die erstere mit 40 fl. 15 kr., für die letztere aber mit 39 fl. 35 kr. theilhaft werden.

Es haben demnach alle Jene, welche sich um diese Stiftungsplätze zu bewerben wünschen, und im Jahre 1838 geehelicht haben, ihre mit den Armuths- und Sittenzeugnissen, Tauf- und Trauungsscheinen instruirten Gesuche bis Ende Jänner 1839 bei der Vorstehung der Jacob Schilling- und Georg Kossa'schen Mädchen-Aussteuer-Stiftung zu Krainburg einzureichen, wobei bemerkt wird, daß zur Kossa'schen Stiftung seine Aunverwandten gegen die Krainburger Bürgerstöchter das Vorrecht haben, und zu der Schilling'schen nur ehrbare Krainburger Bürgerstöchter berufen sind.

Von der Vorstehung der Jacob Schilling- und Georg Kossa'schen Mädchen-Aussteuer-Stiftung zu Krainburg am 2. Jänner 1839.